



Shaolin Wushu Essen e.V.

1 Passbild
des
Mitglieds

Anmeldeantrag (passive Mitgliedschaft)

Vorname: _____

Nationalität: _____

Zuname: _____

Eintrittsdatum: _____

Straße / Nr: _____

Telefonnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Emailadresse: _____

Geburtsdatum: _____

Mitgliedsnummer: _____

Aufnahme in Vereins-WhatsApp-Gruppe gewünscht: ja nein

Hiermit beantrage ich _____, die passive Mitgliedschaft im Verein Shaolin Wushu Essen e.V. Ich erhalte volles Stimmrecht auf Vereinsversammlungen, bin zu allen Veranstaltungen eingeladen, habe aber keinen Ansporn am Training teilzunehmen.

| Aufnahmegebühr | Jahresbeitrag |
|-----------------------|----------------------|
| 0,00 € | 100,00 € |

Hinweis: für die Zahlung des Jahresbeitrages wird ein Dauerauftrag empfohlen!

Unterschrift des/der Antragsstellers/in oder ges. Vertreter/in

Datum

Vereinsvorstand

Shaolin Wushu Essen e.V.
Rottmannshof 25, 45149 Essen

Telefon: 0173 – 88 584 88

Bank: Sparkasse Essen (BIC: SPES DE3E XXX)
IBAN: DE07 3605 0105 0003 3117 35

Bitte 2x ausfüllen und 2x beim Trainer abgeben;
1 Exemplar gibt es in Kürze zurück

Satzung:

§ 1 NAME DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen "Shaolin Wushu Essen e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Essen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein beschäftigt sich mit chinesischem Kung Fu / Wushu, aber auch mit anderen asiatischen Kampfsystemen. Unter dem Begriff Kung Fu / Wushu sind hier alle Bewegungsformen der Gymnastik, des Kampf- und Selbstverteidigungssports mit und ohne traditionellen Waffen zu verstehen. Unter den Begriff Kung Fu / Wushu fallen alle Stilrichtungen, die sich in China entwickelt haben, dort gelehrt werden oder auch außerhalb von China in geänderter Form gelehrt werden.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege der asiatischen Kultur sowie des Kung Fu/Wu Shu Sportes zur körperlichen und seelischen Erleichterung und zur Förderung einer positiven Lebenseinstellung der angeschlossenen Mitglieder, sowie Förderung der Jugend.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der geschäftsführende Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Wushu Verband NRW e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Wushu Sports zu verwenden hat.

§ 3 GRUNDSÄTZE

- (1) Der Verein ist politisch neutral, er verfolgt die Grundsätze geschlechtlicher, religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) unbesetzt
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Der Verein gehört dem „Wushu Verband NRW e.V.“ damit auch der „Deutschen Wushu Federation e.V.“ sowie dem „Stadtsportbund Essen“ und „Landessportbund NRW“ an
- (2) Der Verein kann sich auch anderen Verbänden anschließen.

§ 5 RECHTSLAGE UND ORDNUNGEN

- (1) Die Satzung ist Grundlage für die Vereinsordnung.
- (2) Die Vereinsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit den entsprechenden Vorstandsmitgliedern beschlossen.

§ 6 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird bei Beschlüssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt in Kenntnis zu setzen.

§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine dem Finanzamt anzuzeigende Zweckänderung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für einen Vereinszusammenschluss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist nach Bezahlung der Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den „Wushu Verband NRW e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Wushu Sports zu verwenden hat, zu übertragen.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die voll geschäftsfähig ist oder deren Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis mit der Mitgliedschaft erklärt haben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
- (3) Das Anmeldeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Das zukünftige Mitglied muss versichern, dass der Hausarzt die Sporttauglichkeit festgestellt hat.
- (4) Zur Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 ARTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in:
 - Aktive Mitglieder (nehmen am normalen Trainingsbetrieb teil und können ins Wettkampfteam berufen werden. Haben gemäß den Altersbestimmungen Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.)
 - Passive Mitglieder (haben gemäß den Altersbestimmungen Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, nehmen aber nicht am Trainingsbetrieb teil.)
 - Ehrenmitglieder (haben gemäß den Altersbestimmungen Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, können auch am Trainingsbetrieb teilnehmen.)
 - Taiji-Select-Mitglieder (sind vollwertige Mitglieder und haben gemäß den Altersbestimmungen Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, allerdings nur Trainingsanspruch auf eine bei Anmeldung festgelegte Taiji-Stunde pro Woche)
 - Schnuppermitglieder (können für die Dauer von 4 Monaten einmal wöchentlich am Trainingsbetrieb teilnehmen um zu schnuppern und sich für eine volle aktive Mitgliedschaft zu entscheiden. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 4 Monaten sollte keine Anmeldung zur aktiven Mitgliedschaft erfolgen. Sie haben gemäß den Altersbestimmungen Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen sofern eine Restmitgliedschaftsdauer von mind. 1 Monat besteht.)

§ 10 RECHTE

- (1) Aktive und passive volljährige Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Aktive und passive volljährige Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.
- (3) Bei Mitgliedern unter 18 Jahren kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- (4) Mitgliedern ab 14 bis 17 Jahren kann das Stimmrecht auf Beschluss der Versammlung zuerkannt werden.

§ 11 PFLICHTEN

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und der Ordnung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass Ansehen und Ruf des Vereins nicht gefährdet wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 10. eines jeden Monats den Beitrag im Voraus bargeldlos zu leisten.

§ 12 BEITRÄGE

- (1) Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beitragsrückständen besteht kein Anrecht auf Training.
- (4) Bei Beitragsrückständen erfolgt mündliche oder schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten trägt das Mitglied.
- (5) Bei Beitragsrückständen von 3 Monaten erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 13 EHRENMITGLIEDER

- (1) Die Ernennung erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod.
 - durch den Austritt mittels einer formlosen schriftlichen Mitteilung zum Monatsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat an den geschäftsführenden Vorstand.
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.
 - Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.

§ 15 VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand (1. + 2. Vorsitzende/r + Kassenwart/in)
 - der erweiterte Vorstand (stellv. Kassenwart/in, Schriftführer/in, Jugendwart/in, Sportwart/in und den Beauftragten für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit sowie Diversity (Frauen, Soziales, Ethnie)

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (§13-17 BGB)

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte auf dem vereinsüblichen Wege zu erfolgen.
- (3) Regelmäßige Punkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung des letzten Protokolls durch die Versammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes (zu gegebener Zeit)
 - Neuwahl des Vorstandes (zu gegebener Zeit)
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (4) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende oder ein durch ihn bestelltes Vereinsmitglied.
- (5) In Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben wird.
- (6) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (7) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 17 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe des Termins fünf Tage vorher an die Mitglieder auf dem vereinsüblichen Wege per E-Mail erfolgt.

§ 18 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in (bzw. 2. Vorsitzenden) und der/dem Kassenwart/in.
- (2a) Der erweiterte Vorstand besteht aus: stellv. Kassenwart/in, Schriftführer/in, Jugendwart/in, Sportwart/in und den Beauftragten für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit sowie Diversity (Frauen, Soziales, Ethnie).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis übertragen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt, es sei denn §18 Abs. 3 tritt in Kraft.
- (5) In unklaren Fällen obliegt die Auslegung der Satzungsbestimmungen oder Ordnungen dem/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsmitglieder haben dem/der 1. Vorsitzenden von ihren geplanten Aktivitäten in Kenntnis zu setzen, bzw. auf dem Laufenden zu halten.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird vom übrigen Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vertreter/eine Vertreterin bestellt.
- (8) Ein Amtsentzug eines Vorstandsmitgliedes ist durch mehrheitlichen Beschluss durch die übrigen Vorstandsmitglieder zulässig, soweit ein grober Verstoß gegen die Satzung oder Nichterfüllung seiner Pflichten im Amt vorliegt.
- (9) Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19 KASSENPRÜFER

- (1) Alle 2 Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder (bei Minderjährigkeit deren gesetzliche Vertreter) zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
- (2) Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben diese sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung zu überzeugen.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer/innen müssen vom Vorstand unabhängig sein. Die Wiederwahl kann frühestens nach 4 Jahren erfolgen.

§ 20 GERICHTSSTAND

- (1) Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

§ 21 HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Training oder bei sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

Essen, der 18.12.2018

Der Vorstand